Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Bayerischer Landtag
-Landtagsamt-
Maximilianeum
81627 München

Bayerischer Landtag
Landtagsamt – Referat P II
Eing. 17. Sep. 2009
Anl.

Name
Kammerl

Telefon
089 1261-1172

Telefax
089 1261-181172

E-Mail
karl.kammerl@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben	Datum
P II/SO.0164.16, 28.07.2009	IV 4/0416/60/09	07.09.2009

Eingabe der Frau Inge Rosenberger in 63828 Kleinkahl vom 23.07.2009;
Aufhebung der Unterscheidung zwischen Wohnheimen und Wohnpflegeheimen
Informatorische Äußerung gem. § 78 Abs. 3 GeschO

Anlagen
Abdruck dieses Schreibens (3-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Eingabe nehmen wir gem. § 78 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag wie folgt informatorisch Stellung:

Der Petentin, Frau Inge Rosenberger, geht es darum, dass die aus ihrer Sicht namentliche, räumliche und konzeptionelle Trennung zwischen Wohnheimen (für werkstattfähige Menschen mit Behinderung) und Wohnpflegeheimen (für nicht werkstattfähige Menschen mit Behinderung, die eine Förderstätte besuchen) beendet wird.

Zunächst ist auszuführen, dass Ziele der Beschäftigung und Förderung in einer Förderstätte insbesondere die Hinführung zum Berufsbildungsbereich der Werkstatt, die Milderung der Folgen der Behinderung, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Entlastung der Familie sind.

Durch die Unterscheidung von Wohnheim und Wohnpflegeheim sei, so die Auffassung von Frau Rosenberger, nicht gewährleistet, dass auch Menschen mit Behinderung mit erhöhtem Hilfe- und Betreuungsbedarf in ambulant betreuten Wohnformen leben können. Unterstützt werde diese Situation nach Meinung der Petentin auch noch durch das neue bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz, das dem vorgenannten Personenkreis den Zugang zu betreuten Wohnformen und somit das Recht auf Wahlfreiheit und auf ein selbst bestimmtes Leben unrechtmäßig erschwere bzw. verwehre.

Zuständig für die bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit Behinderung sind in Bayern die Bezirke. Diese sind nach dem SGB XII auch zuständig zur Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur an bedarfsgerechten erforderlichen Einrichtungen für den in Rede stehenden Personenkreis. Die Bewertung der Konzepte und Raumprogramme der Träger dahingehend, ob sie dem Bedarf gerecht werden, also auch die Bewertung der räumlichen und konzeptionellen Trennung von Wohnheimen und sog. Wohnpflegeheimen in einer Einrichtung, obliegt zunächst den bayerischen Bezirken, die auch die laufenden Kosten der Eingliederungshilfe zu tragen haben. Ob das Wohnen in einer betreuten Wohngruppe für einen Menschen mit Behinderung (ggf. auch mit erhöhtem Hilfebedarf) im Einzelfall bedarfsgerecht ist, beurteilt unbeschadet einer Unterscheidung der Bezeichnungen Wohnheim und Wohnpflegeheim ebenfalls der jeweils zuständige Bezirk.

Der Freistaat Bayern unterstützt die Bezirke bei der Schaffung von Wohnplätzen im Heimbereich mit freiwilligen Leistungen. Hierzu stehen neben den Mitteln des Landesbehindertenplans Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verfügung. Weil die Mittel der von den Arbeitgebern zur leistenden Ausgleichsabgabe entsprechend ihrer gesetzlichen Zweckbindung im investiven Bereich unter anderem nur für die Schaffung von Werkstattplätzen und Wohnplätzen für Werkstattgänger eingesetzt werden können, nicht aber für Wohnplätze von Menschen mit Behinderung, die eine Förderstätte besuchen oder an anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe teilnehmen, mussten im Hinblick auf einen einheitlichen Haushaltsvollzug und im Rahmen der Beteiligung mehrerer Behörden an einer entsprechenden Baumaßnahme sowie zur Klarstellung bei den Einrichtungsträgern unterscheidende Bezeichnungen gewählt werden.

Zur Unterscheidung des mit Mitteln der Ausgleichsabgabe förderfähigen Wohnheims für Werkstattgänger von Heimplätzen für Förderstättengänger (in aller Regel schwerer behinderte Personen, die für den Besuch einer Werkstatt nicht geeignet sind) wurde für letztere der Begriff